



# SCHARMÜLLER

## ANHÄNGEKUPPLUNGEN

Montage- und Betriebsanleitung für Anhängerbock Typ 2142  
(ABG-Nr. N 3136))

18.11.02

Der Anhängerbock Typ 2142 darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach § 43(4) StVZO und ausschließlich an den serienmäßig vorhandenen Befestigungspunkten der Zugmaschine montiert werden.

Der Anhängerbock wird in 7 Ausführungen geliefert und darf in Kombination mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten in der Rastschiene höhenverstellbaren Anhängerkupplungen (I - zB Bolzenkupplungen, Kupplungskugeln 80, Zugzapfen), Kupplungskugeln 50 (II), Zugpendel (III), Zugzapfen (IV) und Kupplungskugeln 80 (V) unter Einhaltung der nachstehenden Kennwerte und wirksamen Baumaße verwendet werden:

| Ausführung                        |        | 1-7  | 1-7  | 3/5/6      | 5                    | 6              |
|-----------------------------------|--------|------|------|------------|----------------------|----------------|
| in Kombination mit                |        | I    | II   | III        | IV                   | V              |
| Zul D-Wert                        | [kN]   | 89,3 | 27,5 | 78,5       | 84,1                 | 93,6           |
| Zul Stützlast                     | [kg]   | 2500 | 150  | 800 - 2250 | 3000                 | 3500           |
| Zul Anhängelast                   | [t]    | 26,0 | 3,5  | 18,7       | 22,1                 | 30,0           |
| Zul Einbaulänge                   | [mm]   | 175  | 160  | 250 - 500  | -                    | -              |
| Zul Einbauhöhe                    | [mm]   | -    | 120  | -          | -                    | -              |
| Zul Geschw. Zgm                   | [km/h] | -    | -    | 40         | -                    | -              |
| Zul Zugösen / Zugkugelnkupplungen |        | -    | -    | -          | DIN 9678<br>ISO 5692 | Typ<br>80-XXXX |

Die zulässigen Einbaulängen und -höhen beziehen sich jeweils auf die Mitte des Kuppepunktes der jeweiligen Anhängereinrichtung und entsprechen bei Anhängerkupplungen dem Abstand bis Mitte Verriegelungsbolzen der Schiebeplatte, bei Kupplungskugeln 50 dem horizontalen Abstand bis Mitte Verriegelungsbolzen der Schiebeplatte bzw dem vertikalen Abstand nach unten bis Mitte Verriegelungsbolzen der Schiebeplatte und bei Zugpendeln dem Abstand bis zur vorderen Ebene der Zugpendelführung. Die wirksamen Baumaße der Kupplungskugel 80 und des Zugzapfens sind durch den Auslieferungszustand festgelegt.

Für den Höhenabstand der Kupplungskugel 50 über der Fahrbahn sind die Hinweise in der Montage- und Betriebsanleitung für die Kupplungskugel zu beachten.

Die angegebenen D-Werte erlauben, im Falle der Inanspruchnahme einer Gesamtmasse der Zugmaschinen von 14 t, die in o.g. Tabelle angegebenen Anhängelasten. Sie entsprechen der jeweiligen Gesamtmasse eines Anhängers mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung bzw. der(n) jeweiligen Achslast(en) eines Anhängers mit starrer Zugeinrichtung. Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse  $C_K$  (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel

$$A = D \cdot G_K / (g \cdot G_K - D)$$

ermittelt werden. Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert des Anhängerbockes und g (mit  $9,81 \text{ m/s}^2$ ) die Erdbeschleunigung.

Bolzenkupplung, Kupplungskugel 50 und Zugpendel haben gesonderte Genehmigungen und Kennzeichnungen (Fabrikschilder), welche die zulässigen Kennwerte und die zulässigen Zugösen ausweisen. Sofern durch diese Kennzeichnungen vom Anhängerbock abweichende Kennwerte ausgewiesen werden, sind für den Betrieb einer Kombination jeweils die kleineren Werte maßgebend. Aufgrund des vorhandenen Spiels zwischen Zugzapfen und Zugöse beim Anhängerbock in der Ausführung 5 wird empfohlen, eine Höchstgeschwindigkeit von 50km/h nicht zu überschreiten.

Auf die Forderung des § 27 StVZO hinsichtlich der Daten in den Fahrzeugpapieren in Bezug auf die zulässige Anhängelast wird hingewiesen.